



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2224/18

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Holger
Sticht, Merowinger Straße 88, 40225 Düsseldorf,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstadt,
Hinüberstraße 4, 30175 Hannover,
Az.: D1/D2621 -

g e g e n

den Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7,
48653 Coesfeld, Az.: 70.2-2017-1037,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB, Hafengeweg 14, 48155 Münster,
Az.: 4130/18 TY 17,

Beigeladene: Stadt Dülmen, vertreten durch den
Bürgermeister, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen,

Prozessbevollmächtigte: Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster,
Az.: 1385/18HU

w e g e n Befreiung von einem naturschutzrechtlichen Verbot
hat die 7. Kammer
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 22. Februar 2023

durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Engel,
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rauchhaus,
Richterin am Verwaltungsgericht Peick,
ehrenamtliche Richterin Pröbsting,
ehrenamtlichen Richter Meiwes

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 20. Juni 2018 –
Az. 70.2-2017/1037 – wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der
Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils
zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, eine in Nordrhein-Westfalen nach § 3 UmwRG anerkannte
Naturschutzvereinigung, wendet sich gegen eine der Beigeladenen durch den
Beklagten erteilte naturschutzrechtliche Befreiung zur Teilbeseitigung einer
Allee, die im Alleenkataster des Landes Nordrhein-Westfalen unter der
Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“
geführt wird. Die Allee liegt an der Hülstener Straße, die sich am südlichen
Ortsrand der Beigeladenen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 18, Flurstück 384)
befindet. Der geschützte Teil der Allee weist eine Länge von insgesamt 2.086 m

auf. Von der Beseitigung ist ein Abschnitt mit der Länge von circa 400 m betroffen, auf dem sich am 20. Juni 2018 – zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides – noch 43 Bäume befanden. Auf den Flächen nördlich der Hülstener Straße befinden sich im hier streitbefangenen Bereich Grünland und Ackerflächen, südlich der Hülstener Straße liegen Tennisplätze sowie weitere Grünflächen.

Mit der als Satzung am 22. Juni 2006 beschlossenen II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ wurde die Hülstener Straße als Teil der Südumgehung der Dülmener Innenstadt zwischen der Haltener Straße im Westen und der Straße Gausepatt/Burgweg im Osten als Verkehrsfläche festgesetzt. Mit dieser Verkehrsplanung verfolgte die Beigeladene das Ziel, den auf der Grundlage eines Baumgutachtens aus ihrer Sicht als vital einzuschätzenden Baumbestand im Verlauf der Hülstener Straße zu erhalten. Aus diesem Grund sollten zwei Fahrstreifen errichtet werden, die durch die südliche Baumreihe der Allee getrennt würden (vgl. BA Ht. 3 Bl. 71, 121).

Nachdem bis zum Jahr 2015 eine Realisierung dieses Vorhabens nicht erfolgt war, gab die Beigeladene eine erneute Begutachtung des Baumbestandes bei dem Sachverständigen Pöppelmann in Auftrag. Hinsichtlich der Ergebnisse der Begutachtung wird auf das in der Zeit vom 7. September 2015 bis zum 15. Dezember 2015 aufgestellte Gutachten verwiesen (vgl. BA Ht. 3 Bl. 3 ff.).

Die Ergebnisse des Gutachtens nahm die Beigeladene zum Anlass, die ursprünglich von ihr beabsichtigte Straßenführung im Bereich der Hülstener Straße zu modifizieren. Mit Beschluss vom 2. März 2017 wurde das beschleunigte Verfahren zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ nach § 13a BauGB eingeleitet. In diesem Rahmen wurden zunächst 5 Trassenvarianten, einschließlich der ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2006 (sog. Variante 0) diskutiert.

Siehe zu den Varianten 1 bis 4 die Trassenpläne in BA Ht. 3 Bl. 44 ff. und BA Ht. 2 sowie die Bewertungsmatrix in BA Ht. 3 Bl. 101.

Mit der Beschlussfassung zur Vorlage UW 229/2017 entschied die Stadtverordnetenversammlung der Beigeladenen am 19. Oktober 2017 (vgl. BA Ht. 3 Bl. 90 ff.), den Entwurf zur IV. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 79/4 „Gausepatt“ auf die Trassenvariante 1 auszurichten. Danach soll auf dem gesamten Streckenabschnitt eine gemeinsame Fahrbahn in der Trasse der jetzigen Hülstener Straße entstehen. Der Geh- und Radweg soll südlich der Fahrbahn verlaufen und durch einen Grünstreifen von dieser getrennt werden. Die Umsetzung dieses Fahrbahnverlaufes setzt die Entfernung des gesamten geschützten Baumbestandes in diesem Bereich voraus.

Mit Schreiben vom 9. November 2017 (BA Ht. 3 Bl. 64 f.) beantragte die Beigeladene daher die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung vom Alleenschutz nach § 41 LNatSchG NRW.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2018 (BA Ht. 3 Bl. 113 f.) gab der Beklagte dem Kläger Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben der Beigeladenen zu äußern. Davon machte der Kläger mit Schreiben vom 28. Februar 2018 (GA Bl. 22 ff.) Gebrauch und führte dazu im Wesentlichen Folgendes aus:

Es könne bereits nicht verlässlich festgestellt werden, ob die von der Beigeladenen angestrebte Verwirklichung der Südumgehung tatsächlich zu einer Entlastung der Dülmener Innenstadt führe, mithin ein öffentliches Interesse gegeben sei. Unterstellte man ein solches, sei nicht zu erkennen, dass das öffentliche Interesse die Belange des Alleenschutzes überwiege. Die Beigeladene habe die Belange des Alleenschutzes nur unzureichend ermittelt. Der Beklagte könne seine Abwägung weder auf das von dieser vorgelegte Artenschutzgutachten noch Baumgutachten stützen, weil beide unzureichend seien. Sowohl der Wert der Allee als auch ihr Einfluss auf das Landschaftsbild seien bislang nicht in den Blick genommen worden. Die Beseitigung der Allee sei schließlich auch nicht notwendig. Die von der Beigeladenen in Betracht gezogenen Trassenvarianten setzten alle eine Befreiung vom Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW voraus. Die Planungsvariante 4 könne hingegen so modifiziert werden (sog. modifizierte Variante 4), dass die Allee unbeeinträchtigt bliebe und es keiner Befreiung bedürfe. So könne die bestehende Rollsplitt-Teerstraße unter der Allee als Radweg weitergenutzt werden. In Richtung Norden folge ein 9 m breiter Grünstreifen. Die bisherige Nutzung als Pferdekoppel werde eingestellt, womit die Durchwurzelbarkeit der Fläche gesteigert werde. Auf den Grünstreifen folge dann die 6,5 m breite Fahrbahn. Inklusiv einer 1 m breiten Bankette ergebe sich ein 16,5 m breiter Streifen von der nördlichen Baumreihe aus gesehen bis zum neuen geplanten

Gewerbegebiet. Diese Gestaltung habe zur Folge, dass alle Eingriffe in diesem Bereich, die der Zukunft der Allee abträglich sein könnten, entsprechend weit entfernt lägen.

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Beklagten stimmte der beabsichtigten Erteilung der Befreiung in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 (vgl. BA Ht. 3 Bl. 139 ff.) zu.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Beigeladenen vom 3. Mai 2018 wurde das zunächst als beschleunigtes Verfahren begonnene Bauleitplanverfahren in ein klassisches Planaufstellungsverfahren übergeleitet. Mit Beschluss vom selben Tage wurde der Entwurf betreffend die Trassenvariante 1 erneut beschlossen und im Zeitraum vom 23. Mai 2018 bis zum 22. Juni 2018 die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Satzungsbeschluss fasste die Stadtverordnetenversammlung der Beigeladenen am 13. Dezember 2018. Im Anschluss an die Ausfertigung, die unter dem 14. Dezember 2018 erfolgte, wurde der Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ in der Fassung der IV. Änderung unter dem 20. Dezember 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2018 (GA Bl. 3 ff.) erteilte der Beklagte der Beigeladenen die beantragte Befreiung. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, eine Befreiung setze eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen sei, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig seien, dass sie sich gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchsetzen. Das öffentliche Interesse sei im vorliegenden Fall die verkehrliche Entlastung der Dülmener Innenstadt. Dem stehe das Interesse an der Erhaltung der nach § 41 LNatSchG NRW geschützten Allee gegenüber. Bei der Gewichtung dieser entgegenstehenden Interessen sei zu beachten, dass die Allee bereits durch die planungsrechtlich gesicherte Variante aus dem Jahr 2006 erheblich in ihrem Bestand vorgeschädigt werden würde. Der gesetzliche Schutz der Alleen sei erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 aufgenommen worden. Zudem betreffe die Umplanung nicht den gesamten Abschnitt der Allee, sondern nur ein Teilstück. Der betroffene Abschnitt der Allee werde durch die Hauptbaumart Spitzahorn charakterisiert. Im September 2015 seien in dem Abschnitt 45 Bäume vorhanden gewesen.

Von diesen würden 6 durch die ursprüngliche Planung beseitigt werden. Zwei seien aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt worden; bei 13 Bäumen sei von einer eingeschränkten Vitalität auszugehen. Ihre zu erwartende Lebenszeit betrage daher maximal 10 bis 15 Jahre. Weitere 13 Bäume wiesen eine leicht eingeschränkte Vitalität auf. Die noch zu erwartende Lebensdauer betrage weniger als 30 Jahre. 11 Bäume könnten als vital mit einer Lebensdauer von mehr als 30 Jahren eingestuft werden. Nach Umsetzung der genehmigten Planung seien durch die veränderten Standortbedingungen und aufgrund der Eingriffe in den durchwurzeltten Bodenraum deutlich verkürzte verbleibende Standzeiten des vorhandenen Baumbestandes zu erwarten. Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssten die Befreiung auch erfordern, denn andernfalls sei sie nicht notwendig. Es genüge dazu, dass sie vernünftigerweise geboten sei. Die Untere Naturschutzbehörde schließe sich der Auffassung der Beigeladenen an, dass in dem vorliegenden Fall eine Neubegründung einer Straßenbaumallee als nachhaltiger einzustufen und daher eben vernünftigerweise geboten sei. Zusätzlich sei eine gutachterliche Einschätzung der Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zum Ausbau der Hülstener Straße des Umweltbüros Essen vom 13. Juni 2017 und 9. April 2018 (vgl. BA Ht. 3 Bl. 49 ff. und Bl. 168 ff.) beigebracht worden. Danach könne die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Mittlerweile ist die Südumgehung der Stadt Dülmen – mit Ausnahme des hier streitbefangenen Teils der Hülstener Straße, auf dem sich noch 40 Bäume befinden – realisiert worden. Seit dem 20. Januar 2023 ist dieser Teil aufgrund von Bauarbeiten zur Beseitigung von Schäden an Fahrbahn und Bankette auf Anordnung der Beigeladenen als Einbahnstraße und mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h ausgewiesen (vgl. Dülmener Zeitung vom 19. Januar 2023, S. 13; Radio Kiepenkerl vom 23. Januar 2023, abrufbar: <https://www.radiokiepenkerl.de/artikel/duelmen-arbeiten-an-huelstener-strasse-1545931.html> [letzter Abruf: 22. Februar 2023]).

Gegen die Befreiung hat der Kläger am 20. Juli 2018 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen Folgendes geltend macht:

Die erteilte Befreiung sei rechtswidrig. Es sei bereits zweifelhaft, ob die mit der Planung verfolgte Entlastung der Dülmener Innenstadt mit der Südumgehung

erreicht werden könne, mithin ein öffentliches Interesse vorliege. Die Befreiung sei jedenfalls nicht aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Insoweit verkenne der Beklagte bereits die Zielrichtung und Reichweite der von ihm vorzunehmenden Alternativenprüfung. Dadurch, dass er auf eine eigene Alternativenprüfung verzichtet habe und sich rechtsirrig an die von der Beigeladenen vorgegebene Variante gebunden fühle, habe er die Reichweite seines Befreiungsermessens verkannt. Eine den Anforderungen des § 67 BNatSchG entsprechende Prüfung des Beklagten könne weder in der Variantenprüfung der Stadtverordnetenversammlung der Beigeladenen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch der Prüfung des Beirats der Unteren Naturschutzbehörde des Beklagten gesehen werden. Dieser Mangel allein führe bereits zur Rechtswidrigkeit seiner Entscheidung. Im Übrigen habe mit der modifizierten Variante 4 eine zumutbare Alternative zu der von der Beigeladenen gewählten Variante 1 bestanden. Soweit die Beigeladene die von ihm – dem Kläger – geprüfte Variante 4 im Bauleitplanverfahren geprüft habe, habe sie diese in einer Abwandlung in die Betrachtung einbezogen, die die Vorteile dieser Variante – wie sie im Rahmen seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 dargelegt worden seien – weitgehend verschwinden ließen. Auch der aufgestellte Kostenvergleich der Beigeladenen (BA Ht. 3 Bl. 101) rechne die Variante 4 sehr viel schlechter als objektiv angemessen. Ginge man mit dem Beklagten davon aus, dass die im Bauleitplanverfahren ausgewählte Variante auch Verbindlichkeit für die im Befreiungsverfahren zu treffende Alternativenprüfung beanspruche, setze dies voraus, dass diese Variante im Bauleitplanverfahren verfahrens- und abwägungsfehlerfrei und damit rechtswirksam festgestellt worden sei. Dies sei jedoch ebenfalls nicht geschehen. Im Übrigen leide die von dem Beklagten getroffene Entscheidung auch an mehreren Abwägungsfehlern. Die Vornahme einer Abwägung von für die den Plänen der Beigeladenen entsprechende Neuerrichtung der Straße sprechenden Belangen mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen für den Erhalt der Allee fehle. Auch die Annahme, die vorgesehene Schädigung der Allee durch den Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ in der Fassung der II. Änderung könne als Vorschädigung in die Abwägung einbezogen werden, dürfte rechtsfehlerhaft sein. Darüber hinaus sei eine korrekte Ermittlung der durch die Beseitigung der Bäume und die geplante Trassenführung eintretende Erfüllung einschlägiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vorgenommen worden. Die im Bauleitplanverfahren von der Beigeladenen eingeholte gutachterliche Stellungnahme des Umweltbüros Essen vom 13. Juni

2017 und 9. April 2018 sei hochgradig unzureichend. Auf dieser Grundlage habe keine sachgerechte Abwägung getroffen werden können. Eine auf einer mangelhaften Abwägung der öffentlichen Interessen beruhende Befreiungsentscheidung sei gleichzeitig auch ermessensfehlerhaft.

Der Kläger beantragt,

den Befreiungsbescheid des Beklagten vom 20. Juni 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen und führt dazu – unter Bezugnahme auf seine Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid – im Wesentlichen Folgendes aus:

Die Befreiung mit Bescheid vom 20. Juni 2018 sei rechtmäßig. Der zur Befreiung gestellte Sachverhalt der Beseitigung einer geschützten Allee zum Zwecke des Ausbaus einer Straße sei nicht von vornherein von der Möglichkeit der Befreiung ausgenommen. Dies sei weder der Gesetzessystematik noch den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen. Darüber hinaus habe das Bundesverwaltungsgericht bereits festgestellt, dass die Errichtung einer Straße – etwa in festgesetzten Landschaftsschutzgebieten – einen atypischen Fall darstellen könne. Auch falle die erforderliche Abwägung zugunsten des Straßenbaus aus. In diesem Rahmen komme dem Aspekt der Verkehrssicherheit besonderes Gewicht zu. Die Planung der Beigeladenen führe zu einer erheblichen Erhöhung der Verkehrssicherheit. Im Übrigen verkenne der Kläger die jeweiligen rechtlichen Anforderungen an die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Bauleitplanung und des naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahrens. Die Bauleitplanung habe abwägungsfehlerfrei ein Abwägungsergebnis – hier die Variante 1 – herbeizuführen. Es sei hingegen nicht seine Aufgabe, als Untere Naturschutzbehörde diesen kommunalen Abwägungsvorgang nachzuvollziehen oder gar zu korrigieren und der Beigeladenen aus dem Blickwinkel des Naturschutzrechts eine bestimmte, andere Planung vorzuschreiben. Es gehöre nicht zu seinem Prüfprogramm, die von der Beigeladenen gefundenen

Trassenvarianten im Sinne einer Alternativenprüfung auf den Prüfstand zu stellen. Er habe vielmehr in einer Ermessensentscheidung nur zu klären, ob die von der Beigeladenen in einem umfassenden Abwägungsprozess gefundene Trassenführung die Befreiung von dem Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW rechtfertige. Die von dem Kläger geltend gemachte Fehlerhaftigkeit der Alternativenprüfung müsse dieser in einem Normenkontrollverfahren betreffend die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ rügen. In diesem Verfahren könne er darüber hinaus auch die Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

Die Beigeladene tritt der Klage entgegen und führt dazu im Wesentlichen Folgendes aus:

Die von dem Beklagten erteilte Befreiung sei auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG rechtmäßig. Der Annahme eines atypischen Falles, den die Vorschrift voraussetze, stehe § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW nicht entgegen. Der Gesetzgeber habe mit dieser Vorschrift keinen absoluten Alleenschutz schaffen wollen. Auch sei § 41 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW nicht dahin zu verstehen, dass infrastrukturellen Belangen nur im Falle des Vorliegens zwingender Gründe der Verkehrssicherheit Vorrang gegenüber dem Alleenschutz einzuräumen sei. Der Weiterbau einer Straße – hier des letzten Teilstückes der Südumgehung – stelle nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr ein atypisches und zugleich singuläres Vorhaben dar. Das Straßenbauvorhaben diene zudem dem Wohl der Allgemeinheit. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der Südumgehung. Dieses von ihr verfolgte Wohl der Allgemeinheit erfordere die Befreiung auch in der konkreten Abwägung. Insofern sei festzustellen, dass in dem streitbefangenen Befreiungsbescheid auf die Entscheidung des Beirats der Unteren Naturschutzbehörde in der Sitzung vom 20. Januar 2018 Bezug genommen werde. Ausweislich der Sitzungsniederschrift habe sich dieser der Auffassung der Beigeladenen angeschlossen, dass – in Kenntnis aller Trassenalternativen – eine Neubegründung der Straßenbaumallee als nachhaltiger einzustufen und daher eben vernünftigerweise geboten sei. Allein aus dem Umstand, dass der Kläger nunmehr versuche, die modifizierte Variante 4 als allein vorzugswürdige Variante darzustellen, folge nicht, dass die von dem Beklagten getroffene Abwägungsentscheidung Alternativlösungen nicht hinreichend berücksichtigt habe. Im Übrigen sei diese Variante nicht

zumutbar. Soweit der Kläger Einwände gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ in der Fassung der IV. Änderung vortrage, seien diese nicht relevant. Im Übrigen habe das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens (Az. 7 D 109/07.NE) im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 06/1 „Südumgehung“ entschieden, dass die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderliche städtebauliche Rechtfertigung der Planung der Südumgehung als solcher keinen Bedenken unterliege.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Beigeladenen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Die Klage ist zulässig. Dem Kläger steht – ungeachtet eines solchen, sich aus § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) ergebenden Rechts – jedenfalls nach § 68 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) i. V. m. § 64 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnatorschutzgesetz (Bundesnatorschutzgesetz – BNatSchG) ein eigenes Klagerecht zu. Nach § 68 Satz 1 LNatSchG NRW kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung unter den in § 64 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 LNatSchG NRW einlegen, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind. Voraussetzung ist, dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung nach § 66 LNatSchG NRW berechtigt war und sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, § 68 Satz 2 LNatSchG NRW. Bei dem Kläger handelt es sich um eine nach § 3 UmwRG in Nordrhein-Westfalen anerkannte Naturschutzvereinigung,

vgl. Übersicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/2022-01-28_Internet-Liste_Umweltvereinigungen_NRW.pdf (letzter Abruf: 22. Februar 2023),

die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ihrer Satzung landesweit tätig ist.

Vgl. Satzung vom 19. Mai 2019, abrufbar unter: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/BUND_NRW/satzung-bund-nrw.pdf (letzter Abruf: 22. Februar 2023).

Mit der Klage macht der Kläger die Verletzung von § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW geltend, mithin einer Norm, die von dem Beklagten bei seiner Entscheidung über die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten war und Belangen des Naturschutzes – hier dem Alleenschutz – zu dienen bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 lit. e) der Satzung des Klägers gehört es zu seinen Aufgaben, für einen konsequenten Vollzug der die Umwelt schützenden Gesetze einzutreten. Er ist damit durch die Entscheidung des Beklagten auch in seinem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt. Bei der von dem Beklagten erteilten Befreiung handelt es sich auch um eine Entscheidung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) LNatSchG NRW, weil der Beklagte der Beigeladenen auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von dem Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW, mithin einer landesrechtlichen Vorschrift, erteilt hat. Dementsprechend war der Kläger auch nach § 66 Abs. 1 LNatSchG NRW zur Mitwirkung berechtigt. Von dieser Berechtigung hat er schließlich mit seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 Gebrauch gemacht und sich damit zur Sache im Sinne des § 68 Satz 2 LNatSchG NRW geäußert.

2. Die Klage ist auch begründet. Die der Beigeladenen mit Bescheid vom 20. Juni 2018 erteilte Befreiung von dem Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW ist rechtswidrig, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 68 Satz 1 LNatSchG NRW.

Der nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW als untere Naturschutzbehörde zuständige Beklagte hat die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

zu Unrecht erteilt. Danach kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder – hier nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW – auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW sind Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW verboten.

Die von der Beigeladenen beabsichtigte Teilbeseitigung der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW im Alleeenkataster des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“ geführten Allee bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, weil sie gegen das Verbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW verstößt. Diese Beseitigung ist nicht nach § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 LNatSchG NRW lediglich anzeigepflichtig. Danach gelten die Verbote des Absatzes 1 nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Anhaltspunkte dafür, dass solche zwingenden Gründe der Verkehrssicherheit die Beseitigung der Allee erfordert hätten, sind nicht ersichtlich und werden – auch auf entsprechende Nachfrage des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung – von dem Beklagten und der Beigeladenen nicht behauptet.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass öffentliche Interessen vorliegen, welche die naturschutzrechtlichen Belange überwiegen. Das öffentliche Interesse, das die Außerachtlassung naturschutzrechtlicher Ge- und Verbote rechtfertigen soll, muss dabei ein qualifiziertes,

vgl. zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.: BVerwG,
Beschluss vom 20. Februar 2002 – 4 B 12.02 –, juris,
Rn. 4,

hingegen kein zwingendes öffentliches Interesse sein.

Vgl. OVG B-B, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, juris, Rn. 13. Insoweit unterscheidet sich die Norm auch von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, an die sie angelehnt ist, vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 77.

Dabei kann es sich um infrastrukturelle Ziele, wie die Förderung und Stärkung der regionalen Wirtschaft und der Erhalt von Arbeitsplätzen, handeln, zumal § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich auch Interessen wirtschaftlicher Art nennt.

Vgl. BayVGH, Beschluss vom 19. August 2014 – 8 CS 14.1300 –, juris, Rn. 15 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 – 4 C 12.07 –, juris, Rn. 19.

Die Annahme eines die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG rechtfertigenden öffentlichen Interesses setzt jedoch – im Wege der Ergänzung durch ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal – weiter voraus, dass es sich dabei um einen nicht vorhersehbaren, singulären Sonderfall handelt, der sich vom geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Dieses ungeschriebene, (wohl) an das Merkmal des öffentlichen Interesses anknüpfende Tatbestandsmerkmal wurde in der Rechtsprechung,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2002 – 4 B 12.02 –, juris, Rn. 3,

bereits zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG i. d. F. vom 20. Dezember 1976, nach dessen Wortlaut eine Befreiung von den Verboten und Geboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf Antrag eine Befreiung gewährt werden konnte, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erforderten, entwickelt und wird von Rechtsprechung und Literatur – obgleich des von dieser Regelung abweichenden, sich an § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG anlehnenden Wortlautes,

vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 77,

– dem Inhalt nach auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG übertragen.

Siehe BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 9 VR 1.22 –, juris, Rn. 35; OVG B-B, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, juris, Rn. 13; OVG NRW, Beschluss vom 20. Juli 2022 – 21 B 238/22 – S. 4 d. Urteilsabdruckes, n. v.; VGH B-W, Urteil vom 12. Oktober 2022 – 10 S 2903/21 –, juris, Rn. 44; VG Lüneburg, Beschluss vom 26. März 2021 – 2 B 3/21 –, juris, Rn. 42 f.; VG Minden, Urteil vom 21. September 2022 – 9 K 4760/18 –, juris, Rn. 92; Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 13 f.; Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 11 f.; Teßmer, in: BeckOK Umweltrecht, 65. Ed., Stand 1. Januar 2022, § 67 BNatSchG Rn. 5; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 67 Rn. 10.

Diese Übertragung rechtfertigt sich mit Blick auf den Sinn und Zweck des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Denn die Befreiungsmöglichkeit dient nur dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen; in derartigen Sonderfällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch des betroffenen Ge- oder Verbots zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können.

Vgl. zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.: BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 – 4 A 7.97 –, juris, Rn. 26; zu § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG: OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 8 A 1205/14 –, juris, Rn. 9; zu § 69 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) aa) LG NRW: OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2002 – 8 A 198/01 –, juris, Rn. 11; Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 13.

Diese Ausrichtung auf den besonders gelagerten und sich vom geregelten Normalfall deutlich unterscheidenden Einzelfall bringt es zugleich mit sich, dass § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht dazu ermächtigt, die Geltung der Norm in Frage zu stellen. Nach Umfang und Häufigkeit dürfen Befreiungen daher nicht dazu führen, „die Norm sozusagen in kleiner Münze aufzuheben“.

Vgl. Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 10, unter Verweis auf Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR 1995, 62 (66).

Je konkreter ein bestimmtes Ge- oder Verbot ist, desto weniger kann seine Geltung einen atypischen Fall darstellen, weil dann anzunehmen ist, dass die Regelung gerade auch für diesen Fall gelten soll. Ein atypischer Fall kann umso eher angenommen werden, je allgemeiner die naturschutzrechtliche Regelung gefasst ist.

Vgl. zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.: VG München, Beschluss vom 3. Juni 2014 – M 2 S 14.2116 –, juris, Rn. 62; VG Lüneburg, Beschluss vom 26. März 2021 – 2 B 3/21 –, juris, Rn. 43; Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 13.

Darüber hinaus muss die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen der Prüfung, ob die Befreiung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, eine Abwägungsentscheidung treffen.

Vgl. zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.: BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2002 – 4 B 12.02 –, juris, Rn. 4; OVG B-B, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, juris, Rn. 13 m. w. N.

Dieser Bilanzierungsgedanke kommt im Tatbestandsmerkmal der „überwiegenden“ Gründe zum Ausdruck. „Überwiegen“ bedeutet, dass die Gründe des öffentlichen Interesses im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit dem gesetzlichen Alleenschutz verfolgten Belangen durchsetzen.

Vgl. zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.: BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2002 – 4 B 12.02 –, juris, Rn. 4.

Bei der Frage, ob im Einzelfall Gründe des öffentlichen Interesses die gegen das Vorhaben anzuführenden naturschutzrechtlichen Belange überwiegen, steht der Behörde kein Beurteilungsspielraum und keine Einschätzungsprärogative zu; die Beantwortung dieser Frage ist gerichtlich vollständig nachprüfbar.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. September 2017 – 8 A 1125/14 –, juris, Rn. 105; Teßmer, in: BeckOK Umweltrecht, 65. Ed., Stand 1. Januar 2022, § 67 BNatSchG Rn. 5.

Die Befreiung muss darüber hinaus auch notwendig sein. Eine Befreiung ist nicht erst dann notwendig, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses „vernünftigerweise geboten“ ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 11. September 2012 – 8 A 104/10 –, juris, Rn. 43 und 5. September 2017 – 8 A 1125/14 –, juris, Rn. 107, jeweils unter Bezugnahme auf den Begriff der „Erforderlichkeit“.

Dafür genügt es, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen) einen unzumutbaren Aufwand erfordern,

vgl. OVG B-B, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, juris, Rn. 13; zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG a.F.: VGH B-W, Urteil vom 13. Oktober 2005 – 3 S 2521/04 –, juris, Rn. 48; zu Art. 49 BayNatSchG a.F.: BayVGH, Beschluss vom 31. Januar 2008 – 15 ZB 07.825 –, juris, Rn. 8,

hingegen nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur nützlich oder dienlich ist.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 11. September 2012 – 8 A 104/10 –, juris, Rn. 43 und 5. September 2017 – 8 A 1125/14 –, juris, Rn. 107.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Befreiung ist, da die Entscheidung im Ermessen der Naturschutzbehörde steht und das materielle Recht keinen anderweitigen Beurteilungszeitpunkt bestimmt oder zumindest nahelegt, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.

Vgl. VGH B-W, Urteil vom 14. März 2011 – 5 S 644/09 –, juris, Rn. 39; allgemein zur Anfechtungssituation: Schübel-

Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 113
Rn. 56.

Gemessen hieran hat die Kammer erhebliche Zweifel, ob zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens des streitgegenständlichen Bescheides am 20. Juni 2018 bereits ein das öffentliche Interesse begründender atypischer Fall vorlag (a.). Der Bescheid vom 20. Juni 2018 ist jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil die Kammer weder das Überwiegen von Gemeinwohlbelangen (b.) noch die Notwendigkeit der Befreiung unter Berücksichtigung etwaig vorliegender überwiegender Gemeinwohlbelange (c.) erkennen und die Befreiungsentscheidung auch nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann (d.).

a. Die Kammer lässt offen, ob ein atypischer Fall im Sinne des aufgezeigten Maßstabs vorliegend gegeben ist. Der Aus- und Umbau der an die Allee unmittelbar angrenzenden Straße zur Entlastung der verkehrlichen Infrastruktur an anderer, nicht mit der an die Allee angrenzenden Verkehrsfläche in Zusammenhang stehender Stelle des Gemeindegebietes,

vgl. hierzu Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südumgehung“ vom 10. Januar 2006, S. 4 Abs. 3,

dürfte im zur Entscheidung gestellten Einzelfall kein besonderes, ursprünglich nicht abschätzbares Gemeininteresse darstellen, welches eine Randkorrektur des Veränderungsverbots des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW erfordern würde. Das Bedürfnis der Beigeladenen nach dem Ausbau dieser Verkehrsfläche, der die (Teil-)Beseitigung der geschützten Allee erfordert, dürfte – unter Berücksichtigung der Reichweite des in § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW geregelten Verbots – weder seiner Art nach als singuläres noch als ein vom Landesgesetzgeber unvorhergesehenes Ereignis einzuordnen sein, das es rechtfertigt, vom naturschutzrechtlichen Veränderungsverbot ausgenommen zu werden.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „anerkannt [ist], dass der Neubau eines Straßenvorhabens regelmäßig ein für das Bestehen einer Befreiungslage erforderliches atypisches und zugleich singuläres Vorhaben darstellt.“

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 9 VR 1.22 –, juris, Rn. 39 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteile vom 18. Juni 1997 – 4 C 3.95 –, juris, Rn. 28 und 26. März 1998 – 4 A 7.97 –, juris, Rn. 26 sowie Beschluss vom 12. April 2005 – 9 VR 41.04 –, juris, Rn. 36.

Mit Blick auf die den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellationen, die sich bereits hinsichtlich des jeweiligen Schutzgegenstandes vom hiesigen Verfahren unterscheiden, dürfte der vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Regelfall betreffend Befreiungen von Festsetzungen in Landschaftsschutzgebietsausweisungen hier nicht vorliegen. Bei § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW handelt es sich nach den dargelegten Maßstäben mit Blick auf den Schutzgegenstand als auch die untersagten Handlungen um ein konkretes Verbot, sodass dem Geltungsanspruch der Regelung bereits im Grundsatz ein gewisses Gewicht einzuräumen sein dürfte. Das Bedürfnis nach dem Aus- und Umbau der an der Allee gelegenen Verkehrsfläche dürfte sich darüber hinaus auch nicht als ein seiner Art nach singuläres Ereignis darstellen, das mit dem Veränderungsverbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kollidieren könnte. Vielmehr handelt es sich in Anbetracht dessen, dass der in § 41 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW vorgesehene gesetzliche Schutz die Lage der Allee an „öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen“ schon tatbestandlich voraussetzt, um eine Fallkonstellation, die regelmäßig auftreten dürfte. Auch dürfte der in Rede stehende Ausbau der an die Allee grenzenden Verkehrsfläche kein vom Landesgesetzgeber unvorhergesehener, die Beseitigung der Allee ausnahmsweise erfordernder Fall sein. Diese Einschätzung lässt sich auch daraus ableiten, dass der Landesgesetzgeber bei Schaffung des Verbotstatbestandes des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Kollision des Alleenschutzes mit den die angrenzende Verkehrsfläche betreffenden Interessen des Straßenverkehrs in § 41 Abs. 2 LNatSchG NRW aufgegriffen und (teilweise) ausdrücklich geregelt hat. Denn die Verbotsnorm des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW greift nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Dass der Gesetzgeber angesichts dieser Regelung mit ausdrücklichem Bezug zu Belangen des Straßenverkehrs, nämlich den Gefahren, die von der Allee selbst und ihren Bestandteilen für den Verkehr ausgehen, dem Bedürfnis nach dem Ausbau der an der Allee

gelegenen Verkehrsfläche (versehentlich) keine Beachtung geschenkt hat und es nicht vom Veränderungsverbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG erfasst sehen wollte, dürfte nicht anzunehmen sein. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass solche Maßnahmen von dem mit dem Veränderungsverbot verfolgten gesetzgeberischen Ziel, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen,

vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften, LT-Drs. 14/3144, S. 90 zu § 47a Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), dessen Regelungen im Wesentlichen von § 41 LNatSchG NRW übernommen worden sind, vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW), LT-Drs. 16/11154, S. 161,

erfasst sein und daher dem Schutz des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW unterfallen sollen.

Besondere Umstände, die eine andere Betrachtung im Einzelfall begründen würden, vermag die Kammer überdies nicht zu erkennen. Solche sind auch weder durch den Beklagten noch die Beigeladene substantiiert vorgebracht worden. Ein besonderer Umstand dürfte nicht darin zu sehen sein, dass – wie der Beklagte unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2020 (Az. OVG 11 S 6/20) vorträgt – der Ausbau der Hülstener Straße im streitbefangenen Teil zu einer Behebung deren unzureichenden Ausbauzustandes und damit zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führen würde. So ist weder von Seiten des Beklagten noch der Beigeladenen dargelegt, dass relevante Sicherheitsrisiken, die sich aus dem Zustand der Straße ergeben – und wie sie im vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geführten Verfahren streitbefangen waren –, zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides bestanden. Eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern könnte sich allenfalls aus einer Überlastung der Straße ergeben. Aber auch eine solche – unterstellte – Überlastung dürfte vorliegend nicht die Annahme eines besonderen Umstandes rechtfertigen. Denn die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG soll ersichtlich nicht für solche Fälle das

Zurücktreten des Alleenschutzes ermöglichen, deren Besonderheit sich nicht aus sich selbst, sondern einem hinzutretenden Handeln des Antragstellers heraus ergibt. Eine Überlastung der Hülstener Straße – und ein daraus resultierendes Bedürfnis nach einer Steigerung der Verkehrssicherheit – resultierte jedoch allein aus der von der Beigeladenen schon realisierten Verkehrsführung der Südumgehung unter Einschluss des hier streitbefangenen Teils und wäre somit allein auf die Folgen ihrer eigenen Entscheidung zurückzuführen. Aus diesem Grunde dürfte gerade auch das Vorliegen eines sogenannten „Lückenschlusses“ im streitbefangenen Straßenbereich – wie ihn Beklagter und Beigeladene im Termin zur mündlichen Verhandlung geltend gemacht haben – keinen besonderen Umstand des Einzelfalles begründen können. Die von dem Beklagten und der Beigeladenen angesprochenen bauplanungsrechtlich gesetzten „Zwangspunkte“, die nunmehr aus ihrer Sicht die Beseitigung der Allee erforderten, beruhen allein auf der Umsetzung der – naturschutzrechtlich nicht gesicherten – bauplanungsrechtlichen Situation durch die Beigeladene.

Eine Befreiung von dem Veränderungsverbot des § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW dürften auch die durch das Baumgutachten aus dem Jahr 2015 (vgl. BA Ht. 3 Bl. 3 ff.) dargelegten Schädigungen eines Teils der Alleebäume nicht rechtfertigen. Denn auch der Umstand, dass Bäume erkranken oder beschädigt werden, kann nicht als vom Gesetzgeber vorausgesehener, deshalb atypischer und singulärer Fall erachtet werden. Vielmehr besteht grundsätzlich die Pflicht zur Vornahme zumutbarer Erhaltungsmaßnahmen; eine Befreiungsmöglichkeit könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die Erhaltung der Bäume nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Vgl. OVG LSA, Beschluss vom 17. April 2019 – 2 L 115/16
–, juris, Rn. 15.

Dass solche unzumutbaren Erhaltungsmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides erforderlich waren, kann das Gericht nicht erkennen. Vielmehr gelangt das von der Beigeladenen eingeholte Baumgutachten aus dem Jahr 2015 zu der Einschätzung, dass „die meisten Bäume [...] eine gute oder nur leicht eingeschränkte Vitalität“ aufweisen und „noch 30 Jahre am Standort verbleiben“ können (vgl. BA Ht. 3 Bl. 35).

b. Die Befreiungsentscheidung des Beklagten ist jedenfalls – selbständig tragend – deshalb rechtlich zu beanstanden, weil das von ihm angenommene Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber den Belangen des Naturschutzes nicht durch die von ihm zugunsten dieser Entscheidung in die Abwägung eingestellten Gründe gerechtfertigt wird. Der Beklagte ist zwar zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass der Ausbau der Südumgehung zur Entlastung der Dülmener Innenstadt ein öffentliches Interesse darstellen kann, das eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich rechtfertigen kann.

Siehe BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 9 VR 1.22 –, juris, Rn. 39; Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 17; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 67 Rn. 11.

Soweit jedoch diesem Interesse ein höheres Gewicht beigemessen worden ist als den entgegenstehenden Belangen des Naturschutzes, ist diese Entscheidung abwägungsfehlerhaft, weil der Beklagte im Hinblick auf das einzustellende Naturschutzinteresse eine unzulässige Reduzierung des Schutzniveaus vorgenommen hat. Der Beklagte hat in seine Abwägung einfließen lassen, dass bei der Gewichtung der entgegenstehenden Interessen zu beachten sei, dass die Allee bereits durch die planungsrechtlich gesicherte Variante aus dem Jahr 2006 erheblich in ihrem Bestand vorgeschädigt werden würde, insbesondere sechs Bäume durch diese beseitigt würden. Der gesetzliche Schutz der Allee sei erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 aufgenommen worden. Zudem seien nach Umsetzung dieser genehmigten Planung durch die veränderten Standortbedingungen und aufgrund der Eingriffe in den durchwurzelter Bodenraum deutlich verkürzte verbleibende Standzeiten des vorhandenen Baumbestandes zu erwarten.

Die damit angenommene Reduzierung des Schutzniveaus der naturschutzrechtlichen Interessen durch Vorbelastungen ist zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16 –, juris, Rn. 22 und 20. November 2017 – 8 A 2389/14 –, juris, Rn. 26.

Allerdings können nur solche Vorbelastungen in die Bestimmung des Schutzniveaus einfließen, die entweder bereits den status quo des Schutzobjekts bestimmen oder deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind. Verlässlich absehbar ist eine Vorbelastung durch andere den Verbotstatbestand tangierende Maßnahmen – wie sie hier von dem Beklagten eingestellt worden sind – allerdings nur dann, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt ist.

Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 12. März 2021 – 6 L 417/20 –, juris, Rn. 99, zu „vorhandenen bzw. konkret absehbaren Vorbelastungen“.

Daran gemessen durfte der Beklagte die Naturschutzinteressen nicht mit auf der Grundlage seiner Argumentation reduziertem Schutzniveau in die Abwägung einstellen, die Allee sei bereits durch die planungsrechtlich gesicherte Variante aus dem Jahr 2006 erheblich in ihrem Bestand vorgeschädigt. Der Beklagte verkennt insoweit, dass die Planungsvariante aus dem Jahr 2006 – mangels Umsetzung – weder den status quo der Allee prägt noch ersichtlich ist, dass die Beigeladene – angesichts der durch die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ bewirkten Änderung des Bauplanungsrechts – diese Variante noch verfolgt, ihre Auswirkungen mithin nicht bereits verlässlich absehbar sind. Dass noch mit einer Umsetzung der früheren Planungsvariante zu rechnen ist, ist fernliegend und wird auch nicht von der Beigeladenen behauptet. So ist auch der Begründung zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ zu entnehmen, dass die „bisher für die „Südümgehung“ vorgesehene Verkehrsführung im Bereich der Hülstener Straße modifiziert“ werden soll.

Vgl. Begründung zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ (Nov. 2018), S. 2.

Im Übrigen fehlte der Beigeladenen – wollte sie die Planungsvariante aus dem Jahr 2006 noch umsetzen – auch die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dass der Beklagte (wohl) der Auffassung ist, eine solche Befreiung sei nicht erforderlich, weil der Bebauungsplan bereits im Jahr 2006 in Kraft getreten ist, Alleen jedoch erst seit dem Jahr 2007 unter dem Schutz des Landschaftsgesetzes – nunmehr Landesnaturschutzgesetzes NRW – stehen, überzeugt nicht. Denn Anknüpfungspunkt der naturschutzrechtlichen Verbote,

wie sie hier in Rede stehen, ist im Grundsatz nicht das Bauplanungsrecht, sondern die untersagten Handlungen, deren Zulässigkeit sich mithin nur nach dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung bestimmt.

Siehe dazu Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 4.

c. Unabhängig davon kann das Gericht nicht erkennen, dass die Befreiung auch notwendig wäre. Die Ausführungen des Beklagten, eine Neubegründung der Allee unter Beseitigung des Bestandes sei nachhaltiger und die Erteilung der Befreiung daher vernünftigerweise geboten und erforderlich, tragen die Annahme der Notwendigkeit der Befreiung wegen eines von ihm ersichtlich zugrunde gelegten verkürzten Prüfungsmaßstabs nicht. Der Beklagte hat – in rechtlich zu beanstandender Weise – die Prüfung unterlassen, ob Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen) einen unzumutbaren Aufwand erfordern und es deshalb „vernünftigerweise geboten“ ist, den Belangen des öffentlichen Interesses mit Hilfe einer Befreiung zur Verwirklichung zu verhelfen.

Eine solche Prüfung war – entgegen der Auffassung des Beklagten – nicht entbehrlich. Sie ist Bestandteil der Entscheidung über die Befreiung,

vgl. zu diesem Erfordernis: OVG NRW, Urteil vom 11. September 2012 – 8 A 104/10 –, juris, Rn. 54 f.; OVG B-B, Beschluss vom 10. Februar 2020 – OVG 11 S 6/20 –, juris, Rn. 13; zu Art. 49 BayNatSchG a.F.: BayVGH, Beschluss vom 31. Januar 2008 – 15 ZB 07.825 –, juris, Rn. 8; zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG a.F.: VGH B-W, Urteil vom 13. Oktober 2005 – 3 S 2521/04 –, juris, Rn. 48; Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR 1995, 62 (70); Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 10; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 67 Rn. 13,

und entfällt auch dann nicht, wenn bereits im Rahmen eines planfeststellungersetzenden Bauleitplanverfahrens naturschutzrechtliche Belange Berücksichtigung gefunden haben. Den Anforderungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG war vorliegend nicht schon durch die von der Beigeladenen durchgeführte Prüfung der Trassenalternativen im Bauleitplanverfahren genüge getan. Die von dem Beklagten angenommene

„Konzentrationswirkung“, wie sie in anderen Verwaltungsverfahren – etwa in § 75 Satz 1 VwVfG, § 43c EnWG und § 13 BImSchG – greift, ist im Verfahren auf Erteilung einer naturschutzrechtlicher Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht angelegt und ließe sich nicht mit der in diesen Fällen vorgesehenen gesetzlichen Grundkonzeption in Einklang bringen.

Das Gericht teilt auch nicht die Auffassung der Beigeladenen, der Beklagte habe in Kenntnis und unter Berücksichtigung aller Trassenvarianten die im Rahmen der Abwägungsentscheidung erforderliche eigene Alternativenprüfung vorgenommen. Anhaltspunkte für eine solche Prüfung lassen sich dem streitbefangenen Bescheid nicht entnehmen und sich auch nicht daraus herleiten, dass in dem Bescheid auf die vermeintliche Nachhaltigkeit der von der Beigeladenen bevorzugten Trassenvariante 1 verwiesen wird. Zum einen lässt dieser Hinweis schon nicht erkennen, dass der Beklagte zu dieser Einschätzung im Wege einer eigenen umfassenden Prüfung der relevanten Alternativen gelangt ist. Denn eine Auseinandersetzung des Beklagten mit den in Rede stehenden Alternativen kann dem Bescheid nicht entnommen werden. Vielmehr beschränkt sich der Beklagte auf die Wiedergabe des von der Beigeladenen im Bauleitplanverfahren gefundenen Abwägungsergebnisses im Hinblick auf die Varianten 1 und 4. Eigene Erwägungen trifft er hingegen nicht. Zum anderen zeigt der schlichte Hinweis auf die Nachhaltigkeit nicht auf, dass der Beklagte – sollte er eine Alternativenprüfung tatsächlich durchgeführt haben – den zutreffenden Prüfungsmaßstab angewandt hat. Denn er hätte darlegen müssen, dass andere Ausführungsvarianten einen unzumutbaren Aufwand erforderten. Dass sich die von der Beigeladenen bevorzugte Variante als nachhaltiger darstellt, lässt Schlüsse auf die Zumutbarkeit anderer Varianten – jedenfalls nicht ohne Weiteres – nicht zu.

Sollte – wofür allerdings angesichts der äußerst knappen Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid wenig spricht – die Bezugnahme des Beklagten auf die Prüfung der Beigeladenen betreffend die Trassenvarianten 1 und 4 noch als Alternativenprüfung zu verstehen sein, so genügte auch diese nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Zum einen setzt sich der Beklagte noch nicht einmal mit allen vier, von der Beigeladenen geprüften Trassenvarianten in einer eigenen Prüfung auseinander, sondern gibt lediglich die von dieser gefundenen Ergebnisse, und auch nur hinsichtlich zweier Varianten, wieder. Zum anderen würde – im streitbefangenen Fall – auch eine

auf diese vier Varianten begrenzte Prüfung den an sie zu stellenden Anforderungen aller Voraussicht nach nicht entsprechen. Denn der Beklagte hätte gegebenenfalls sogar nahe liegende, sich förmlich aufdrängende Varianten in seine Prüfung einzubeziehen gehabt. Die schlichte Übernahme des von der Beigeladenen angenommenen Prüfungsumfangs ist aus Sicht der Kammer jedenfalls nicht ausreichend. Vielmehr muss der Beklagte eine eigenständige Sammlung und Prüfung von Alternativlösungen vornehmen. Denn beschränkte er sich – wie hier – auf die Prüfung der von dem jeweiligen Antragsteller dargelegten Alternativen, hätte es dieser ganz maßgeblich in der Hand, die Entscheidung in seinem Sinne durch die Vorauswahl der Alternativen zu prägen. Gegen ein solches Vorgehen sprechen vor allem die den Naturschutzvereinigungen in § 66 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW eingeräumten Mitwirkungsrechte, denen die von dem Beklagten befürwortete Beschränkung seines Prüfungsumfanges zuwiderliefe. Sinn und Zweck der Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen als fachkundlichen Gegenpol zu den Interessen der Verwaltung ist es gerade, den Naturschutzbehörden zusätzliche fachliche Informationen zur Verfügung zu stellen und auf Alternativen und Defizite aufmerksam zu machen.

Vgl. Kleve, in: BeckOK Umweltrecht, 65. Ed., Stand 1. Juli 2020, § 63 BNatSchG Rn. 16; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 63 Rn. 37.

Aus diesem Grund hat die Behörde nach § 66 Abs. 1 LNatSchG NRW die Inhalte der Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen zur Kenntnis zu nehmen und in ihre Erwägungen einzubeziehen.

Vgl. Kleve, in: BeckOK Umweltrecht, 65. Ed., Stand 1. Juli 2020, § 63 BNatSchG Rn. 16; Heselhaus, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 63 Rn. 57.

Im streitbefangenen Fall hätte es daher jedenfalls bedurft, auch die von dem Kläger im Rahmen seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 angeregte Modifizierung der Trassenvariante 4 (GA Bl. 27 f.) in die Prüfung der Trassenvarianten einzubeziehen. Dies ist jedoch den Ausführungen in dem streitbefangenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Anders als die Beigeladene meint, ist eine solche umfassende Prüfung – ungeachtet der Frage, ob diese den dargelegten Maßstäben genüge – auch nicht durch den Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Beklagten in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 erfolgt (vgl. BA Ht. 3 Bl. 142 ff.). Zwar lässt sich der Niederschrift über die Sitzung entnehmen, dass das Beiratsmitglied, Herr Brüning, die Alternative 4, bei der „die Straßenführung nördlich der Allee erfolge, die dann als Rad- und Fußweg dienen könne“, zur Diskussion stellen wollte (vgl. BA Ht. 3 Bl. 145). Auf den Hinweis des Beiratsmitglieds, Herr Holz, „dass für die Stadt Dülmen nur zwei Varianten in Betracht kämen, so dass vor diesem Hintergrund die Möglichkeit der Befreiung zu prüfen sei“ (vgl. BA Ht. 3 Bl. 145), ist diese Variante jedoch keiner weiteren Prüfung der Mitglieder unterzogen worden, und zwar auch nicht nach erneutem Hinweis von Frau Osterkamp von der „Interessengemeinschaft für den Erhalt der Allee an der Hülstener Straße“ (vgl. BA Ht. 3 Bl. 146). Eine andere Auffassung tragende Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus der Sitzungsvorlage des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde des Beklagten zur Sitzung vom 20. Februar 2018 (vgl. BA Ht. 3 Bl. 139 ff.) und der ihr beigefügten Begründung zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“.

Ob darüber hinaus das von der Beigeladenen geltend gemachte öffentliche Interesse an der Errichtung der Südumgehung im streitbefangenen Bereich deshalb nicht besteht, weil der ihr zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 79/4 „Gausepatt“ in der Fassung der IV. Änderung – nach Auffassung des Klägers – rechtswidrig ist, bedarf angesichts der dargelegten Rechtswidrigkeit der Befreiungsentscheidung aus anderen Gründen ebenso keiner Entscheidung wie die Frage, ob das von der Beigeladenen vorgelegte Artenschutzgutachten vom 13. Juni 2017 und 9. April 2018 und tatsächlich die Einschätzung des Beklagten trägt, artenschutzrechtliche Belange seien nicht verletzt.

d. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des Beklagten auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden könnte, bestehen nicht.

Zur Möglichkeit des Austauschs der Rechtsgrundlage vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 1989 – 9 C 28.89 –, juris, Rn. 12.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG

sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen – ungeachtet der Frage, ob durch ein solches Vorgehen nicht ohnehin die Grenzen überschritten würden, die der Zulässigkeit des sogenannten Nachschiebens von Gründen gezogen sind,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21. November 1989 –
9 C 28.89 –, juris, Rn. 12,

ersichtlich nicht vor. Denn Gründe, die die Annahme einer unzumutbaren Belastung der Beigeladenen durch § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt rechtfertigten, sind – auch auf entsprechende Nachfrage des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung – nicht vorgetragen worden.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Der Beigeladenen waren keine Kosten aufzuerlegen, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Prozessrisiko ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung des Urteils beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 709 Zivilprozessordnung.

III. Der Anregung des Beklagten und der Beigeladenen, die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung sowie Divergenz zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 1998 (Az. 4 A 7.97) nach § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VwGO zuzulassen, folgt die Kammer nicht.

Die Voraussetzungen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegen nicht vor. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine in der Rechtsprechung bislang noch nicht geklärte fallübergreifende, verallgemeinerungsfähige Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die für das Gericht entscheidungserheblich war und auch für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist, und die im Interesse der Rechtssicherheit, der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung im Berufungsverfahren bedarf.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2019 – 1 BvR 587/17 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Beschluss vom 30. März 2005 – 1 B 11.05 –, juris, Rn. 3.

Die Rechtsfrage muss mit Auswirkung über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form zu beantworten sein.

Vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 28. Aufl. 2022, § 124 Rn. 10.

Die von der Beigeladenen (sinngemäß) aufgeworfene Rechtsfrage,

ob eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für infrastrukturelle Maßnahmen, die gegen § 41 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW verstoßen, nur dann erteilt werden kann, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit im Sinne des § 41 Abs. 2 LNatSchG NRW vorliegen,

ist schon nicht entscheidungserheblich und lässt sich im Übrigen nicht in verallgemeinerungsfähiger Form beantworten, weil die Erteilung einer Befreiung maßgeblich von der Art und Weise des jeweiligen Eingriffs abhängig ist.

Darüber hinaus liegt auch kein Fall der Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts betreffend einen atypischen Fall im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. in der Entscheidung vom 26. März 1998 vor, da das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals für die Entscheidung der Kammer auch nicht erheblich war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Engel -

- Dr. Rauchhaus -

- Peick -

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen auf 15.000,- Euro festgesetzt. Dass die Auswirkungen der durch den Kläger begehrten Entscheidung auf die von ihm vertretenen Interessen des Alleenschutzes diesen Betrag überschreiten, kann das Gericht nicht erkennen und wird von den Beteiligten – auch nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis im Termin zur mündlichen Verhandlung – nicht geltend gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

- Engel -

- Dr. Rauchhaus -

- Peick -



Beglaubigt
Paßlick, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle